

Satzung

Für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art der Ortsgemeinde Rohrbach

vom 21.10.2002

Der Ortsgemeinderat Rohrbach hat auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Offener Jugendtreff Rohrbach

§ 1

Die Ortsgemeinde Rohrbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Offener Jugendtreff ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstete Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs. Dadurch soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden, z. B. durch Freizeitangebote, Hilfestellung bei Erstellung der Hausaufgaben von Schülern i. R. der schul- und arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit, Durchführung von Kursen i. S. von außerschulischer Jugendbildung und Beratung bei Problemen. Zu den Aufgaben des Jugendtreffs gehört auch die Förderung der Jugendverbände in der Ortsgemeinde; dies geschieht u. a. durch die zeitweise Überlassung der Räumlichkeiten zugunsten der Landjugend e.V. Rohrbach.

§ 2

Die Ortsgemeinde Rohrbach ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Jugendtreffs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Rohrbach als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Rohrbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel II

Heimatmuseum „Pfiesterhaus“ Rohrbach

§ 1

Das Heimatmuseum „Pfiesterhaus“ Rohrbach ist eine kulturelle Einrichtung der Ortsgemeinde Rohrbach.

Die Ortsgemeinde Rohrbach verfolgt mit der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung des Heimatgedankens und die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums. Es dient der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird u. a. durch das Abhalten von themenbezogenen, künstlerischen und kulturellen Ausstellungen verfolgt.

Weiterhin gehört zum Satzungszweck des Abhalten von Seniorennachmittagen i. R. des Seniorentreffs in dem Räumlichkeiten des Heimatmuseums.

§ 2

Die Ortsgemeinde Rohrbach ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Museums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Rohrbach als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Rohrbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel III

Bücherei Rohrbach

§ 1

Die Ortsgemeinde Rohrbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Bücherei der Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Bücherei. Er wird erreicht durch das Anschaffen und Verleihen von Print- und sonstigen Medien wie z. B. CD-Roms, Hörspielen und sonstigen Spielen.

§ 2

Die Ortsgemeinde Rohrbach ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Museums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Rohrbach als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Rohrbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel IV

Diese Satzung trifft am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 21.10.2002



Gaschler
Gaschler
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rohrbach, den 21.10.2002




Gaschler
Ortsbürgermeisterin

Nachweis über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzung

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Rohrbach vom 21.10.2002 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 16
Anwesende Ratsmitglieder: 13
Für die Satzung haben gestimmt: 13
Gegenstimmen:
Stimmenthaltungen:

- II. Die Satzung wurde durch die Ortsbürgermeisterin Christel Gaschler am 21.10.2002 ausgefertigt.

- III. Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt –Amtsblatt- Nr. 45/2002 der Verbandsgemeinde Herxheim am 08.11.2002 öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Rohrbach, den 08.11.2002


Gaschler

